



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des
Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 sind die Länder für die dienstrechtlichen Regelungen im Bereich der Besoldung und der Versorgung in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Das Bundesbesoldungs- und das Beamtenversorgungsgesetz bestehen als Bundesrecht in der Fassung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform fort und können durch Landesrecht ersetzt werden. In den einzelnen Rechtsbereichen hat sich sowohl vor als auch seit Inkrafttreten der Föderalismusreform Regelungsbedarf ergeben. Dieses bezieht sich im Wesentlichen auf Klarstellungen oder Regelungen zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Landesrechtlich sind seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 270) und die nach Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 309) geregelte Änderung des Sonderzahlungsgesetzes bereits neue landesrechtliche Vorschriften geschaffen worden, die die Vorschriften des Bundesrechts insoweit ersetzen. Das Nebeneinander von fortbestehendem Bundes- und neuem Landesrecht lässt eine zunehmende Rechtsunsicherheit befürchten. Im Weiteren bedürfen Vorschriften des Reisekostenrechts der Anpassung.

B Lösung

Zur Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung werden sowohl das Bundesbesoldungs- als auch das Beamtenversorgungsgesetz übergeleitet und als Landesrecht erlassen. Ergänzend werden inhaltliche und redaktionelle Änderungen insbesondere im Bereich der Beamtenversorgung vorgenommen. Im Übrigen enthält das Gesetz folgende wesentliche materielle Regelungen:

Versorgung:

a) Regelung der versorgungsrechtlichen Wartezeit (§ 5 Abs. 3 BeamtVG)

In Folge des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses vom 20.03.2007 - 2 BvL 11/04 - ist die versorgungsrechtliche Wartezeit für eine Versorgung aus dem letzten Beförderungsamts zwingend von drei auf zwei Jahre abzusenken.

Das Landesbesoldungsamt wurde bereits im Juli 2006 gebeten, bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen von Amts wegen aufzugreifen und zu Gunsten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neu zu bescheiden, wenn die Zuruhesetzung aus dem zuletzt erreichten Amt nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgte.

b) Wegfall des Versorgungsabschlags „alter Art“ bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Der gem. Übergangsregelung für die am 31.12.1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten nach § 85 Abs.4 Satz 2 BeamtVG fortgeltende Versorgungsabschlag wurde durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, soweit hierdurch die Anwendbarkeit des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG auf die Teilzeitbeschäftigung angeordnet wird. Den betroffenen Teilzeitbeschäftigten wurde neben der Faktorisierung (Verhältnis zwischen Teilzeitumfang und Vollarbeitszeit) der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstjahre ein zusätzlicher Versorgungsabschlag auferlegt, um vermeintliche Gerechtigkeitslücken gegenüber Vollzeitbeschäftigten in der bis einschließlich 1991 geltenden degressiven Ruhegehaltsskala zu schließen. Dieser Versorgungsabschlag führte dazu, dass der Ruhegehaltssatz zusätzlich in dem Verhältnis der (bereits faktorisierten) ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ohne die Freistellungen erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit vermindert wurde. Das Bundesverfassungsgericht sieht hierin - ebenso wie Bundesverwaltungsgericht und EuGH - allerdings eine unangemessene Benachteiligung der Teilzeitbeschäftigten, wobei überproportional Frauen betroffen sind. Um eine geschlechterdiskriminierende Regelung auszuschließen, hat es den Versorgungsabschlag „alter Art“ verworfen. Die Wertungen, die das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, lassen sich auch bereits auf den Versorgungsabschlag seit 1980 beziehen, der bereits eine pauschale zusätzliche Kürzung der Versorgung von 0,5 % je in Teilzeit verbrachtem Jahr vorgesehen hat. Betroffen sind Fälle einer Teilzeitbeschäftigung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, für die die Grundsätze des Verfassungsgerichts entsprechend gelten, soweit es um Zeiten vor dem 17. Mai 1990 geht. Bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen werden abgeändert, sofern der Versorgungsfall ab dem 18. Juni 2008 eingetreten ist.

c) Allgemeiner „Reparaturbedarf“ im BeamtVG

Das Versorgungsrecht bedarf in diversen Punkten einer Anpassung an die allgemeine Rechtsentwicklung, rechtlicher Klarstellungen und Konkretisierungen sowie bereits seit längerer Zeit vorgesehener (redaktioneller) Regelungen (zusammenfassend „Reparaturen“). Zu nennen sind u.a. die Rücknahme der „Quotelung“ von Ausbildungszeiten, die Definition der Hauptberuflichkeit bei der Anerkennung von Vordienstzeiten, die Anpassung der Hinzuverdienstgrenzen entsprechend Rentenrecht auf 400 €,

die Konkretisierung der Anrechnungsbestimmungen und Erhebung eines Versorgungszuschlags bei Beurlaubungen. Dieser seit der letzten umfänglichen Novelle des BeamtVG in 2001 aufgelaufene „Reparaturbedarf“ soll entsprechend des in der Norddeutschen Kooperation (NDK) abgestimmten Themenkataloges nunmehr im Landesrecht geregelt werden.

Reisekostenrecht:

Neuregelung des „kleinen Tagegeldes“ (§ 104 Landesbeamtengesetz)

Für einzelne Betroffene kann der Wegfall des „kleinen Tagegeldes“ bei Dienstreisen von mindestens acht und weniger als vierzehn Stunden eine Härte darstellen, da mit derartigen Dienstreisen Mehraufwand verbunden sein kann. Im Verhältnis zu den möglichen Einsparungen fallen sie erheblich ins Gewicht. Vor dem Hintergrund der unveränderten steuerrechtlichen Privilegierung ist eine Anerkennung im Volumen der steuerfrei anerkannten Leistungen des Arbeitgebers vertretbar und angesichts darüber hinausgehender finanzieller Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch sinnvoll.

§ 104 Nr. 6 des LBG ist daher zu streichen.

C Alternativen

Eine umfassende Neuregelung des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf Landesebene ist derzeit nicht angezeigt, da hierzu wesentliche materielle Strukturentscheidungen zu treffen sind. Diese Fragen bleiben noch der Abstimmung im Rahmen der Norddeutschen Kooperation im Sinne einer größtmöglichen Einheitlichkeit des Dienstrechts überlassen. Die Überleitung der Vorschriften in Landesrecht erfolgt daher nur unter Vornahme des aktuell vordringlichen Regelungsbedarfs. Im Übrigen sind punktuelle Änderungen nur möglich, sofern die bestehenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen als Landesrecht erlassen sind.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Überleitung des Bundesrechts und die dabei vorgenommenen Klarstellungen und Konkretisierungen dienen der Rechtssicherheit zur Umsetzung des Anspruchs einer gesetzesmäßigen Besoldung und Versorgung. Diese Rechtsbereinigung entlastet die Verwaltung im Vollzug.

Die Einzelbausteine des Gesetzes entfalten im Übrigen unterschiedliche Wirkungen und können in ihrer Gesamtwirkung nicht abschließend beziffert werden. Die Überleitung von Bundesrecht ist kostenneutral. Soweit Änderungen lediglich die Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung umsetzen (Absenkung der Wartefrist zur Versorgung aus dem letzten Amt, Versorgungsabschlag alter Art) kommt den Maßnahmen keine eigentliche materielle Wirkung mehr zu, da die Ursache in der Rechtsprechung begründet ist. Die Auswirkungen bezüglich der Absenkung der Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt hängen im Wesentlichen von der Beförderungspraxis in den letzten Jahren vor Eintritt in den Ruhestand und der Entwicklung der Fälle vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Von daher kann der unmittelbar aus der gesetzlichen Änderung resultierende Finanzbedarf nicht beziffert werden. Dies gilt im Hinblick auf den Versorgungsabschlag „alter Art“ und die sonstigen „Reparaturen“ ebenso.

Die Änderung im Landesbeamtengesetz betrifft die Rücknahme der Streichung des „kleinen Tagegeldes“. Der ursprünglich angestrebte Einspareffekt entfällt.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand wird durch die Rechtsbereinigung vermindert.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Überleitung des Bundesbesoldungsrechtes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „nach § 1 a in Landesrecht übergeleiteten bundesrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt

§ 1a
Überleitung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

„(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 und 4, § 14 Abs. 2 bis 4, § 37 Abs. 2, § 67, des 8. Abschnitts, §§ 80 und 82, § 84 Abs. 3, § 85 und die durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 270) bereits ersetzten Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes,

2. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778) sowie

3. die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht überleiteten Bundesbesoldungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.“

3. Es wird folgender neuer § 19 Abs. 2 eingefügt:

„(2) Soweit in Rechtsvorschriften des Landes unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnung des Bundes verwiesen wird, gelten diese in der Fassung nach § 1 a.“

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVBl. Schl.- H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes), genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 874, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 sowie

2. die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes

in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

§ 3

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch § 2 in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1652, 1657) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird mit folgendem Zusatz versehen:

„ - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - „

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.- H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes), genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Versorgung gehört ferner eine jährliche Sonderzahlung nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Satz 1 gilt nicht für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist nach Absatz 3 Satz 1 wird der Zeitraum, in dem die Beamte oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „dient“ folgende Wörter eingefügt:

„und in den Fällen einer Beurlaubung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlages zulassen“

b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem jeweils gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.“

8. § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

9. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

11. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „den sonstigen Vorschriften“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ruhegehalts“ durch die Wörter „des Ruhegehaltssatzes“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. SGB VI erreicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie endet vorher,“ durch die Worte „Die Erhöhung endet vorher,“ ersetzt.

12. § 20 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14 a und 50 e sind nicht anzuwenden.“

13. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14 a und 50 e sind nicht anzuwenden.“

14. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „ ,Dienstgänge“ gestrichen.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Fall der Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und den Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt,

hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen den Verwaltungsträger.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 31a“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Angabe angefügt: „dies gilt nicht in den Fällen des § 32.“

16. § 49 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden jeweils die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Versorgungsberechtigte haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.“

17. § 50 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

18. § 50 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Auf das Mindestruhegehalt ist die Erhöhung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.“

19. § 50 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 50 a Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

20. § 50 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 54 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag von 400 Euro nicht überschreiten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „325 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

21. § 51 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „bundesgesetzlich“ durch „gesetzlich“ ersetzt.

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In § 52 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Bewilligung von Versorgungsbezügen kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Versorgungsbezüge anzurechnender Sozialleistungen zu einer Rückforderung kommen kann.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

23. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 54 Abs. 4 Landesbeamtengesetz in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 400 Euro.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 35), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes entsprechen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

24. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „wobei“ die Wörter „für die Ruhegehalttempfängerin oder den Ruhegehalttempfänger“ eingefügt.

b) In Satz 7 wird nach der Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen“ die Angabe „sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

25. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ die Angabe „nach Anwendung von § 14 Abs. 3“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „diese im Monat Dezember nicht zu verdoppeln sind“ durch die Angabe „§ 8 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309, ber. 2007 S. 15) nicht anzuwenden ist“ ersetzt.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 53 bis 55 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.“

26. In § 59 Abs. 1 Nr. 2 und § 61 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „des Grundgesetzes“ ersetzt.

27. § 62 a wird gestrichen.

28. In § 66 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißig“ durch die Zahl „33,48345“ ersetzt.

29. In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)“ ersetzt.

30. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 3, 9, 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 33, 34, 42 Satz 2, §§ 49 bis 50a, 51, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8, §§ 57 bis 65, 69e Abs. 3 und 4 sowie § 70 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden; § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend für die Bezüge der entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für die von den §§ 181a und 181b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erfassten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden; bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verminderung der Vomhundertsätze entsprechend.“

31. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 42 Satz 2, die §§ 49, 50, 50a, 52, 55 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 61, 62 und 69e Abs. 3, 4 und 6 dieses Gesetzes sind anzuwenden. § 14a Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Auf die von § 82 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfassten Versorgungsfälle ist § 69e Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Nummer 1 Satz 2 und 3 ist mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gilt § 69e Abs. 4 für die Verringerung der Vomhundertsätze entsprechend.“

32. § 69c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „im Sinne des § 36 des Bundesbeamtengesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass in der jeweils anzuwendenden Fassung des § 56 Abs. 1 an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt.“

33. § 69 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Die Absätze 3, 4 und 6, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 42 Satz 2, die §§ 49 bis 50a, 50b, 50d, 50e, 52, 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 bis 7 sowie die §§ 61, 62 und 85 Abs. 11 dieses Gesetzes sind anzuwenden. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) bleibt unberührt.

2. § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3, § 53 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 3 erste Höchstgrenzenalternative, Abs. 3 bis 10 sowie § 54 Abs. 2 bis 5 sind in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ die Zahl „70“ tritt. § 53

Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. Die Sätze 1 bis 3 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden. Ab dem genannten Zeitpunkt sind § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 53 und 54 dieses Gesetzes anzuwenden.

3. Mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 ist § 56 Abs. 1 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,875“ die Zahl „1,79375“ sowie an die Stelle der Zahl „2,5“ die Zahl „2,39167“ tritt. § 69c Abs. 5 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eintreten, sind § 14 Abs. 1 und 6, § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 47a Abs. 1, die §§ 50e und 53 Abs. 2 Nr. 3 erste Höchstgrenzenalternative, § 54 Abs. 2 sowie § 66 Abs. 2 und 8 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. § 50e Abs. 1 dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „66,97“ jeweils die Zahl „70“ tritt. § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Höchstgrenzenalternative dieses Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt. § 56 Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „1,79375“ die Zahl „1,875“ sowie an die Stelle der Zahl „2,39167“ die Zahl „2,5“ tritt. Die Sätze 1 bis 4 sind mit dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 nicht mehr anzuwenden.“

34. In § 70 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgesetz“ durch „Gesetz“ ersetzt.

35. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit Ausnahme des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und mit Ausnahme des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 in den ab 1. August 1984 geltenden Fassungen ergäbe, nicht übersteigen.“

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 104 Nr. 6 wird gestrichen.

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner aufgrund Artikel 2 geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei ausschließlich den Bundesbereich oder andere Länder betreffende Regelungen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 gilt das bis dahin erlassene Bundesrecht im Bereich der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung bis zu einer Ersetzung durch Landesrecht als Bundesrecht für die Länder fort (Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG). Mit der Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) wurden die bis dahin geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Besoldungstabellen) durch Landesrecht ersetzt. Zur Rechtsklarheit sollen zunächst Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz (statisch) in Landesrecht überführt und notwendige bzw. teilweise überfällige rechtliche Klarstellungen und Bereinigungen vorgenommen werden. Die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes sind materiell im Rahmen des Kreises der Länder der Norddeutschen Kooperation abgestimmt.

Daneben werden weitere Rechtsbereinigungen und landesrechtliche Änderungen in besoldungsrechtlichen Nebengebieten vorgenommen.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Überleitung des Bundesrechts und die dabei vorgenommenen Klarstellungen und Konkretisierungen dienen der Rechtssicherheit zur Umsetzung des Anspruchs auf gesetzmäßige Besoldung und Versorgung. Diese Rechtsbereinigung entlastet die Verwaltung im Vollzug, ist aber pekuniär nicht messbar.

Die Einzelbausteine des Gesetzes entfalten unterschiedliche Wirkungen und sind in Bezug auf den Gesamthaushalt von untergeordneter Natur.

Soweit Änderungen lediglich die Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung umsetzen (Absenkung der Wartefrist zur Versorgung aus dem letzten Amt) kommt den Maßnahmen keine eigentliche materielle Wirkung mehr zu, da die Ursache in der Rechtsprechung begründet ist. Die Auswirkungen bezüglich der Absenkung der Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt hängen im Wesentlichen von der Beförderungspraxis in den letzten Jahren vor Eintritt in den Ruhestand und der Entwicklung der Fälle vorzeitiger Dienstunfähigkeit ab. Im Übrigen sind die Regelungen kostenneutral.

Die Änderung im Landesbeamtengesetz betrifft die Rücknahme der Streichung des „kleinen Tagegeldes“. Der ursprünglich angestrebte Einspareffekt entfällt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Überleitung des Bundesbesoldungsrechtes)

Zu Nummer 1 und 2

Die durch Bundesrecht geregelten besoldungsrechtlichen Bestimmungen werden in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Landesrecht übergeleitet. Bis zur Verabschiedung eines neuen Dienstrechts für das Land Schleswig-Holstein gilt damit, soweit landesrechtlich nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I. S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit Ausnahme der angeführten Vorschriften sowie die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen als Landesrecht fort.

Die ausgenommenen Vorschriften betreffen Vorschriften, deren Überleitung nach Inkrafttreten der Föderalismusreform im Widerspruch zu geltendem Landesrecht stünde. Landesrechtlich sind durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 5. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und die nach Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) geregelte Änderung des Sonderzahlungsgesetzes bereits neue landesrechtliche Vorschriften geschaffen worden, die die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes insoweit ersetzen.

Absatz 2 beinhaltet die korrespondierende Überleitung der Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen auf den Landesbereich.

Zu Nummer 3

Klarstellende Übergangsbestimmung zur maßgeblichen Fassung der Vorschriften bei Verweisen in landesrechtlichen Vorschriften in Anlehnung an § 326 des Landesverwaltungsgesetzes.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu § 1

Die Vorschrift beschränkt den Geltungsbereich des Gesetzes auf die unter das Landesbesoldungsgesetz fallenden Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter.

Zu § 2

Nach der Überleitungsvorschrift in Absatz 1 gilt bis zur Verabschiedung eines neuen Dienstrechts für das Land Schleswig-Holstein, soweit landesrechtlich nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, das am 31. August 2006 geltende Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) - Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1652, 1657) - sowie die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 und den durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen als Landesrecht fort.

Absatz 2 beinhaltet die korrespondierende Überleitung der Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen auf den Landesbereich.

Zu § 3

Die Überleitung in Landesrecht erfordert bzw. gebietet klarstellende Änderungen insbesondere in Ansehung der Rechtsentwicklung und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Zu Nummer 1

Der Zusatz zu der Gesetzesüberschrift verdeutlicht die Beschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes im Rahmen der Zuständigkeit des Landes nach Inkrafttreten der Föderalismusreform.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift beschränkt zur Klarstellung den Geltungsbereich auf die unter das Landesbesoldungsgesetz fallenden Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es wird klargestellt, dass auch der neben Witwen- oder Waisengeld zu zahlende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 3 zu den Versorgungsbezügen gehört.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelte bisher die Sonderzahlung nach § 50 Abs. 4 und 5 als Bestandteil der Versorgung. Aufgrund der abschließenden Regelungen durch das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) ist die bisherige Anknüpfung an diese Vorschriften, die mit diesem Gesetz entfallen, überholt. Die Vorschrift wird daher redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Damit ist die vor dem 1. Januar 1999 geltende Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 1 mit ihrer zweijährigen Wartefrist anwendbar. Die Zweijahresfrist, also das Zurückliegen der letzten für die Versorgung maßgeblichen Beförderung von mindestens zwei Jahren, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 43 [46, 61]) mit dem Grundgesetz vereinbar. Darüber hinaus ist kein weiterer Anpassungsbedarf innerhalb des § 5 Absatz 3 durch die Rechtsprechung vorgegeben.

Die mit dem Versorgungsreformgesetz auf drei Jahre verlängerten weiteren Regelungen zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in § 5 waren entsprechend zu ändern. Aufgrund der Besonderheit der Rechtsverhältnisse findet die Regelung über die Wartefrist keine Anwendung auf Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

In den Fällen des Wechsels eines Beamten aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B oder C in ein Amt der Besoldungsordnung W können versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, wenn die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 übersteigen. Eine Überführung von Professoren in die neue W-Besoldung wird dadurch gehemmt. Mit der Neuregelung des Absatzes 6 wird dieses Umstellungshemmnis beseitigt und die auf der Grundlage des Professorenbesoldungsreformgesetzes erfolgende Umstellung der C-Besoldung auf die W-Besoldung gefördert. Satz 1 der Neuregelung bestimmt den

Grundsatz, wonach bei einer wechselbedingten Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht diese, sondern die mindestens zwei Jahre bezogenen früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zusammen mit der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Grundgehaltsstufe zugrunde gelegt werden.

Satz 3 regelt, dass auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 die Zeit angerechnet wird, in der Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W bezogen wurden. Dies gilt nach der Regelung des Satzes 4 über die Verweisung auf Absatz 5 Satz 2 und danach auf Absatz 3 Satz 3 auch für in die Zweijahresfrist fallende, als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Der über Absatz 5 Satz 2 erfolgende Verweis auf die Regelung des Absatzes 4 stellt sicher, dass in Fällen der Dienstbeschädigung die Zweijahresfrist nicht anzuwenden ist. Durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 3 gilt für die in Absatz 6 geregelten Fälle die dort bestimmte Obergrenze des Ruhegehalts entsprechend.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass in entsprechenden Beurlaubungsfällen ein einheitlicher Versorgungszuschlag erhoben wird.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Quotelung von Ausbildungszeiten bei der Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Freistellungsfällen wird aufgehoben. Da entsprechende Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind, stellt die Quotelung eine doppelte und damit nicht sachgerechte Kürzung der Versorgung dar.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Mai 2005 (2 C 20.04) zu der Frage der Anerkennung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung als Vordienstzeit nach den §§ 10 und 11 BeamtVG seine bisherige Haltung zur Frage des Tatbestandsmerkmals „hauptberuflich“ weiterentwickelt. Zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung „hauptberuflich“ musste bisher (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 1997 und Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz) die Tätigkeit zwingend mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten einnehmen. Nach den zum Zeitpunkt des vorgenannten Ur-

teils geltenden Beamtengesetzen konnte die Dienstzeit nicht auf ein Maß unterhalb der Hälfte der vollen Arbeitszeit abgesenkt werden; es wurde damit als ausgeschlossen angesehen, eine Beschäftigung als Vordienstzeit Ruhegehalt erhöhend zu berücksichtigen, die wegen ihres „unterhäftigen“ Umfangs bei einer Beamtin oder einem Beamten nicht vorkommen konnte und deshalb nicht ruhegehaltfähig sein durfte. In seinem Urteil vom 25. Mai 2005 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich seit dem Urteil vom 18. September 1997 wesentliche Änderungen bei den Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten ergeben haben (unterhäftige Teilzeitbeschäftigung), die ein Festhalten an der bisherigen Praxis nicht mehr zulassen und damit auch Zeiten, die die Arbeitskraft der Beschäftigten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen, von der Anerkennung als ruhegehaltfähige Vordienstzeit nicht ausgeschlossen werden können. Das Gericht hat im Hinblick darauf, dass es zu dem Begriff Hauptberuflichkeit keine Legaldefinition im Beamtenversorgungsgesetz gibt, ausgeführt, dass der Begriff der Hauptberuflichkeit davon geprägt sei, dass die Tätigkeit entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und sie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder dem nahe kommt. Die Konsequenz aus der weiterentwickelten Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nur darin bestehen, unter Beachtung der entwickelten Grundsätze zur Hauptberuflichkeit die Vordienstzeiten dann zu berücksichtigen, wenn im gleichen Zeitraum ein Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

Zu Nummern 8 und 9

Es handelt sich um eine Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Cent genaue Betragsumstellung auf Euro und damit eine Folgeänderung zu den Regelungen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die gesetzgeberische Klarstellung der Verwaltungspraxis. Versorgungssystematisch bezieht sich der Begriff „erdientes Ruhegehalt“ auf die Anwendung aller Elemente, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, somit auch der Ver-

sorgungsabschlagsregelungen des Absatzes 3.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Im Hinblick auf höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 - 2 C 25.04) wird klargestellt, nach welchen konkreten Versorgungsregelungen Ruhegehaltssätze berechnet werden. Dies entspricht der Ratio der Regelung des § 14a, wonach nur nach dem Versorgungsrecht berechnete Ruhegehaltssätze vorübergehend, das heißt bis zum Rentenbezug, zu erhöhen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet und auf 400 Euro festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es wird ein redaktionelles Versehen aus der Gesetzgebung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 berichtigt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Dynamische Anknüpfung an die Bestimmungen des Rentenrechts.

Zu Doppelbuchstabe bb.

Klarstellung.

Zu Nummer 12

Es wird erweiternd klargestellt, dass § 50e bei der Festsetzung des Witwengeldes nicht anzuwenden ist. Für diesen Personenkreis können keine rentenrechtlichen Lücken auftreten, weil Hinterbliebenenrenten insoweit nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig sind.

Zu Nummer 13

Es wird erweiternd klargestellt, dass § 50e bei der Festsetzung des Waisengeldes nicht anzuwenden ist. Für diesen Personenkreis können keine rentenrechtlichen Lücken auftreten, weil Hinterbliebenenrenten insoweit nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig sind.

Zu Nummer 14

Nach § 2 des Bundesreisekostengesetzes wird nicht mehr zwischen Dienstgängen und Dienstreisen unterschieden. Beides wird nunmehr einheitlich von dem letztgenannten Begriff erfasst.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die bisher in Absatz 2 Satz 2 zitierte Rechtsgrundlage gilt nach der Modifizierung durch Artikel 4 § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) nur noch für Dienstunfälle und nicht mehr für Arbeitsunfälle, für deren Bereich die §§ 104 ff. des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die einschlägigen Regelungen vorsehen. Die Neuregelung trägt dem auch für Dienstunfälle Rechnung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung erweitert die Anrechnungsmöglichkeiten der von dritter Seite gewährten laufenden und einmaligen Geldleistungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, wonach bei der Erstattung von Sachschäden auch Versicherungsleistungen berücksichtigt werden können, die auf Beiträgen der Beamtinnen und Beamten sowie der anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus der Überleitung in Landesrecht.

Zu Buchst. b

Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage für das Abfordern von Lebensbescheinigungen. Besonders bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die im Ausland leben, wird prüfend sichergestellt, dass die Berechtigten noch am angegebenen Ort leben und Anspruch auf die Versorgungsbezüge besteht.

Zu Nummer 17

Die bislang erforderliche Ermächtigung für eine landesrechtliche Sonderzahlung macht mit der Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht keinen Sinn mehr und kann entfallen.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass das amtsabhängige und das amtsunabhängige Mindestruhegehalt nicht durch die Zuschläge nach §§ 50a, 50b, 50d und 50e zu erhöhen ist.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung. Der Kinderzuschlag zum Witwengeld wird nicht in den von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommenen Fällen gewährt (§ 50c Abs. 1 Satz 3 und § 69e Abs. 5 Satz 3). Das amtsabhängige Mindestwitwengeld ist allerdings um einen Kinderzuschlag zu erhöhen, da es nicht von der Niveauabsenkung des Witwengeldes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgenommen ist.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung sollte mit der Anordnung der entsprechenden Geltung des § 69e Abs. 5 Satz 2 sicherstellen, dass ein Kinderzuschlag zum Witwengeld nur in den von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 erfassten Fällen gewährt wird. Dieser gesetzlichen Anordnung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 69e Abs. 5 Satz 3 nicht. Danach ist die Gewährung von Kinderzuschlägen zum nicht abgesenkten Witwengeld ohnehin ausgeschlossen.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung folgende Änderungen:

- Erstens wird in Ziff. 2 eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung an das Landesrecht vorgenommen.
- Zweitens handelt es sich in Ziff. 5 um eine Folgeänderung aus Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet und auf 400 Euro festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 21

Folgeänderung aus der Überleitung des Bundesrechts.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Bei rückwirkender Gewährung von Renten kommt es regelmäßig zu Überzahlungen von Versorgungsbezügen. Die Abtretungserklärung vermeidet ein förmliches Rückforderungsverfahren gegen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Eine dynamische Verweisung auf die rentenrechtlichen Regelungen zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs vermeidet eine fortlaufende Korrektur.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 zweite Alternative. Danach gilt als Mindesthöchstgrenze nur ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienst-

bezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie des Betrages in Höhe von 400 Euro. Ferner handelt es sich um eine Folgeänderung aus Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet und auf 400 € festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung bezog sich auf das in der Vergangenheit gezahlte „Urlaubsgeld“ als Teil der Sonderzahlung. Aufgrund der Neuregelung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen ist die Vorschrift entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu gefasste Satz 2 enthält gegenüber der bisherigen Regelung vier Abweichungen:

- Durch die Differenzierung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Aufwandsentschädigungen sollen nur letztere von der Anrechnung ausgenommen werden.
- Die zweite Änderung folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004, 2 C 20.03, abgedruckt z. B. in ZBR 2004, S. 250 ff.), wonach nachweislich anerkannte Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von der Anrechnung freizustellen sind. Diese Freistellung wird konsequenter Weise auf die anerkannten Betriebsausgaben der Gewinneinkunftsarten ausgedehnt. Dementsprechend erfasst der Begriff Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur noch den Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten. Dieser wird auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das bedeutet, dass bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die anerkannten Werbungskosten auf der Grundlage des Steuerbescheides zu berücksichtigen ist. Von dem anzurechnenden Erwerbseinkommen ist stets der jeweils geltende steuerrechtliche Pauschbetrag abzuziehen, es sei denn, höhere Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nachgewiesen.
- Die dritte Änderung folgt der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 15/1795), wonach Jubiläumszuwendungen von der Anrechnung freizustellen sind. Dadurch werden Versorgungsberechtigte, die durch Geldzuwendung für eine langjährige und zuverlässige Pflichterfüllung sowie gegenüber dem Dienstherrn gezeigte Treue belohnt wurden, nicht mehr finanziell benachteiligt.

– Die vierte Änderung stellt aus sozialen Gründen sicher, dass der steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne des § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anrechnungsfrei bleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die gesetzliche Klarstellung, dass das im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung anzurechnende Erwerbseinkommen nicht abschließend auf die in der Vorschrift des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen beschränkt ist.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die gesetzliche Klarstellung, dass Hinterbliebenenrenten von der Freibetragsregelung nicht erfasst werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403). Damit werden im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die Ruhensregelung des § 56 erst angewandt wird, wenn das deutsche Ruhegehalt berechnet wurde. Nach den Regelungen des § 14 ist das Ruhegehalt unter Anwendung der Versorgungsabschlagsvorschriften des § 14 Abs. 3 zu berechnen. Dementsprechend ist der Ruhensregelung das durch den Versorgungsabschlag geminderte Ruhegehalt zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf die Sonderzahlung nach dem Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309).

Zu Buchstabe c

Die Neuregelung stellt entsprechend bisheriger Verwaltungspraxis klar, dass der Ruhensbetrag nach § 56 von den Versorgungsbezügen abzuziehen ist, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53 bis 55 ergeben.

Zu Nummer 26 und 27

Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Beamtenversorgungsrecht der Länder und der Überleitung in Landesrecht.

Zu Nummer 28

Die Änderung passt den Sockel-Ruhegehaltssatz, auf dem die besondere Versorgungsstaffel der Beamten auf Zeit aufbaut, an die mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeleitete Niveauabsenkung an. Die Neuregelung stellt damit sicher, dass auch für Versorgungsfälle, die nach der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 70 eintreten, ein abgesenkter Sockel-Ruhegehaltssatz gilt. Bei der Berechnung der Amtszeitversorgung darf es zu keiner Besserstellung der später eintretenden Versorgungsfälle gegenüber den in der Übergangszeit festgesetzten Ruhegehältern kommen.

Zu Nummer 29

Hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal gilt zukünftig ausschließlich das Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung stellt klar, dass die in Artikel 11 BeamtVGÄndG 1993 enthaltenen Besitzschutzregelungen für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährleistet bleiben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt aus verwaltungsökonomischen Gründen sicher, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist. Darüber hinaus wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung in Nummer 18 Buchstabe a vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung stellt klar, dass die Bezüge der am 31. Dezember 1976 entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Versorgungsbezüge auf Grund eines Kriegsunfalls von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommen sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt zum einen sicher, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist. Ferner wird mit der Regelung im angefügten Halbsatz die Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 im Rahmen des zeitbezogenen Ruhens nach § 56 Abs. 1 in den Fällen berücksichtigt, in denen die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, dass die in Artikel 11 BeamVGÄndG 1993 enthaltenen Besitzschutzregelungen für die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewährleistet und Empfängerinnen und Empfänger von Kriegsunfallversorgung von der Niveauabsenkung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ausgenommen bleiben. Darüber hinaus wird aus verwaltungsökonomischen Gründen sichergestellt, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist. Weiterhin wird eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung in Nummer 22 Buchstabe a vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung berücksichtigt zum einen die Niveauabsenkung nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 im Rahmen des zeitbezogenen Ruhens nach § 56 Abs. 1 in den Fällen, in denen die Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden ist. Zum anderen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen sichergestellt, dass die anteilige Berechnungsweise in § 14a Abs. 2 Satz 4 auf die Bestandsfälle nicht anzuwenden ist.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht.

Zu Buchstabe b

Die Regelung berücksichtigt die Niveauabsenkung nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 für die Zeit ab der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 im Rahmen des zeitbezogenen Ruhens nach § 56 Abs. 1 in den Fällen, in denen die Vorschrift in einer früheren Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt sicher, dass die am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfänger grundsätzlich von den Maßnahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nicht betroffen sind. Ausgenommen davon sind Anpassungsmaßnahmen an frühere gesetzliche Änderungen sowie zur Übertragung der Rentenreform, insbesondere die Regelungen zur stufenweisen Abflachung der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 70.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift bestimmt für nach dem 31. Dezember 2001 eintretende Versorgungsfälle die Anwendung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechts, soweit dies als Grundlage für die schrittweise Abflachung der acht auf den 31. Dezember 2002 folgenden Versorgungsanpassungen erforderlich ist. Satz 5 stellt den vorübergehenden Charakter des Absatzes 2 sicher.

Zu Nummer 34

Folgeänderung aus der Überleitung in Landesrecht.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Regelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 - 2 BVL 6/07-. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Regelung in § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG für verfassungswidrig erklärt, soweit hierdurch die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGB. I. S. 1282) auf die Teilzeitbeschäftigung angeordnet wird (sog. „Versorgungsabschlag alter Art“). Die durch das

Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gelten für Fälle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge entsprechend. Die Wertungen treffen auf den Versorgungsabschlag alter Art ab erstmaliger Einführung im Jahre 1980 gleichermaßen zu

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass für die Berechnung die neuen Rundungsvorschriften des § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 anzuwenden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Für einzelne Betroffene kann die Wahrnehmung von Dienstreisen von mindestens acht und weniger als vierzehn Stunden mit Mehraufwand verbunden sein. Vor dem Hintergrund der steuerrechtlichen Privilegierung ist eine Abgeltung im Volumen der steuerfrei anerkannten Leistungen des Arbeitgebers vertretbar und angesichts darüber hinausgehender finanzieller Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch sinnvoll.

§ 104 Nr. 6 des LBG ist daher zu streichen.

Zu Artikel 4 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Die Veröffentlichung einer für das Land Schleswig-Holstein geltenden Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes dient aufgrund der vorgenommenen Änderungen der Rechtsklarheit. Anstelle einer detaillierten gesetzlichen Regelung wird zur textlichen Bereinigung eine generelle Ermächtigung vorgesehen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.